

Marl, 05.11.2012

Zentraler Betriebshof
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2012/0468
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH und Grünflächen	29.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012
Rat	13.12.2012

Betreff: Entwässerungsgebühren 2013;
Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl vom 15.12.05

Anlagen

Anlage 1: Kostenzusammenstellung; Gegenüberstellung Plan 2013/2012 und Ist 2011
Anlage 2: Änderungssatzung zur Gebührensatzung

<p>Finanzielle Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p> <p><input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage</p>
<p>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p>

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2013 und beschließt die in der Sitzungsniederschrift (Reinschrift) als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung.

Sachverhalt

1. Gebührenbedarf (in 2013 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Stadtentwässerung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2013 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2011, die Gebührenbedarfsberechnung 2012 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen in 2013. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

In 2013 sind durch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren voraussichtlich Kosten von insgesamt **16.836 T€** (Gebührenberechnung 2012: 16.118 T€) zu decken. Die berücksichtigte Erhöhung von insgesamt 718 T€ (+ 4,5 %) ergibt sich hauptsächlich aus

- höheren Abschreibungen (+ 172 T€) infolge gestiegener Wiederbeschaffungszeitwerte und dem Zugang neuer Entwässerungsanlagen
 - höheren kalkulatorischen Zinsen (+ 460 T€) bedingt durch den Zugang neuer Entwässerungsanlagen, insbesondere der in den vergangenen Jahren in Betrieb genommenen Regenrückhaltebecken und der technischen Einrichtungen zur Reduzierung der eingeleiteten Schadstoff-Fracht in Gewässer
 - höheren Aufwendungen für die Reparatur und Instandsetzung von Entwässerungsanlagen (+ 100 T€); insbesondere an einem Regenklärbecken sind in größerem Umfang Erhaltungsarbeiten (Fugensanierung etc.) erforderlich.
 - einem gestiegenen Lippeverbandsbeitrag (+ 133 T€)
- sowie
- aus zu erwarteten Einsparungen bei der Abwasserabgabe (-42 T€) und den Personalkosten (-60 T€).

2. Aufteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser (getrennter Gebührenmaßstab)

Die **Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung** werden nach dem Frischwasserverbrauch umgelegt (sog. Frischwassermaßstab).

Die **Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung** richten sich nach dem Grad der individuell befestigten Fläche, von der Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird (sog. Versiegelungsmaßstab).

Das Abwasser der Stadt Marl wird in der Kanalisation überwiegend im Misch- und zum Teil im Trennsystem abgeleitet und in den Kläranlagen des Lippeverbandes behandelt. Um eine Trennung der Abwassergebühr vornehmen zu können, werden die im Bereich der Abwasserentsorgung insgesamt anfallenden Kosten in die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung und die Kosten für die Schmutzwasserentsorgung aufgeteilt.

Bei Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes im Jahr 2003 wurde von einem Ingenieurbüro im Rahmen eines Gutachtens eine Berechnungsgrundlage erarbeitet, um die entstehenden Kosten verursachungsgerecht den beiden Abwasserarten zuzuordnen. Das Ingenieurbüro Dr. Pecher AG hat vor wenigen Wochen auf der Grundlage des heute vorhandenen Kanalnetzes mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen die Berechnungsgrundlage aktualisiert und für alle Kostenarten auf Basis der aktuellsten Daten und fachtechnisch begründbaren Entscheidungen verschiedene Kostenschlüssel ermittelt. Danach entfallen auf

die Schmutzwasserentsorgung (SW)	56,37 % (2012: 55,10 %) =	9.490.610 €
die Niederschlagswasserentsorgung (NW)	43,63 % (2012: 44,90 %) =	7.345.610 €
Entwässerung insgesamt	100,00 %	16.836.220 €

3. Entnahme aus den jeweiligen Gebührenaussgleichsrücklagen

In den jeweiligen Gebührenaussgleichsrücklagen stehen unter Berücksichtigung der erfolgten Rückerstattungen von gezahlten Abwasserabgaben Mittel wie folgt zur Verfügung:

Gebührenaussgleichsrücklagen einschließlich Rückerstattungsbeträge gezahlter Abwasserabgaben	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Stand zum 01.01.2012	804.028 €	508.841 €
Rückerstattung Abwasserabgabe in 2012	151.864 €	14.954 €
<i>vorgesehene Rücklagenentnahme in 2012</i>	-495.000 €	-450.000 €
voraussichtliches Guthaben zum 31.12.2012	460.892 €	73.795 €

Die voraussichtlich zum 01.01.2013 zur Verfügung stehenden Guthaben werden in 2013 in voller Höhe verrechnet.

4. Gebühreneinheiten

a. Frischwasserverbrauch (Schmutzwassergebühr)

Dem Gebührenbedarf für die Schmutzwassergebühr 2013 wird die dem Grundstück in 2011 zugeführte Frischwassermenge gegenübergestellt:

Private Haushalte und Gewerbetarifabnehmer	4.065.038 m ³
Großeinleiter, die Mitglied in einem Abwasserverband sind	61.442 m ³
Summe	4.126.480 m³

(Gebührenberechnung 2012: 4.239.834 m³; **-2,7 %**)

b. befestigte Flächen (Niederschlagswassergebühr)

Dem Gebührenbedarf für die Niederschlagswassergebühr werden die bebauten und befestigten Flächenanteile auf den einzelnen Grundstücken sowie die öffentlichen Verkehrsflächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, gegenübergestellt.

Die **befestigten öffentlichen Verkehrsflächen** wurden zuletzt im Rahmen der Erstellung des Straßenkatasters mittels Überfliegung im September 2006 von der Hansa Luftbild Geoinformationssysteme GmbH ausgewertet. Es erfolgte eine detaillierte Flächenzuordnung im Zuge der örtlichen Erfassung und Bewertung aller Straßenabschnitte. Danach sind von den öffentlichen Gesamtverkehrsflächen rd. **2,52 Mio. qm** an die Kanalisation angeschlossen und damit für die derzeitige Niederschlagswassergebühr abrechnungsrelevant.

In die Gebührenberechnung sind daher folgende bebaute und befestigte Flächen einzubeziehen:

privater Haushalte, Gewerbebetriebe und städt. Einrichtungen	4.237.105 m ²
Großeinleiter, die Mitglied in einem Abwasserverband sind	134.115 m ²
öffentliche Verkehrsflächen	2.528.602 m ²
Summe	6.899.822 m²

(Gebührenberechnung 2012: 6.762.740 m²; **+2,0 %**)

5. Gebührenberechnung

Neben den privaten Einleitern gibt es in Marl auch sogenannte Großeinleiter, die zwar Schmutz- und Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation leiten, jedoch selbst Mitglied des Lippeverbandes sind und direkt zur Lippeverbandsumlage sowie zur Abwasserabgabe veranlagt werden. Diese Großeinleiter sind demnach nur zu den der Stadt unmittelbar entstehenden Kosten heranzuziehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, sowohl die Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühr für Großeinleiter gesondert zu berechnen.

Berechnung der Gebühren für Großeinleiter	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
	2013	2012	2013	2012
Gebührenbedarf	9.490.610 €	8.880.710 €	7.345.610 €	7.237.340 €
./. Abwasserabgabe	-286.820 €	-329.100 €	0 €	0 €
./. Lippeverbandsbeitrag	-3.824.496 €	-3.714.735 €	-917.974 €	-894.475 €
verbleiben:	5.379.294 €	4.836.875 €	6.427.636 €	6.342.865 €
<u>Gebühreneinheiten</u>				
private Haushalte, Gewebetarifabnehmer u. öffentliche Einrichtungen	4.065.038 m ³	4.212.128 m ³	4.237.105 m ²	4.096.957 m ²
Großeinleiter	61.442 m ³	27.706 m ³	134.115 m ²	137.181 m ²
öffentliche Verkehrsflächen in qm			2.528.602 m ²	2.528.602 m ²
Frischwasserverbrauch insgesamt in m³ / befestigte Flächen insgesamt in m²	4.126.480 m³	4.239.834 m³	6.899.822 m²	6.762.740 m²
Gebührensätze für Großeinleiter:	1,30 €/m³	1,14 €/m³	0,93 €/m²	0,94 €/m²

Bei der Berechnung der Gebühren für Großeinleiter wird die Rückerstattung der Abwasserabgabe nicht einbezogen, da die gezahlten Beträge nicht in den Gebührensätzen enthalten sind.

Berechnung der Gebühren für private Haushalte und Gewerbetarifabnehmer	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
	2013	2012	2013	2012
Gebührenbedarf	9.490.610 €	8.880.710 €	7.345.610 €	7.237.340 €
Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage	-460.892 €	-495.000 €	-73.795 €	-450.000 €
Zwischensumme:	9.029.718 €	8.385.710 €	7.271.815 €	6.787.340 €
./. Gebührenaufkommen der Grob- einleiter	-79.875 €	-31.585 €	-124.727 €	-128.950 €
verbleiben:	8.949.843 €	8.354.125 €	7.147.088 €	6.658.390 €
Frischwasserverbrauch insgesamt in m³ / befestigte Flächen insgesamt in m²	4.065.038 m³	4.212.128 m³	6.765.707 m²	6.625.559 m²
Gebührensätze für private Haushalte	2,20 €/m³	1,98 €/m³	1,06 €/m²	1,00 €/m²
<i>%-Veränderung</i>	+11,11%		+6,00%	
"eigentliche" Gebühren“ (ohne Mittel aus der Gebührenausgleichsrücklage)	2,32 €/m ³	2,10 €/m ³	1,07 €/m ²	1,07 €/m ²
<i>%-Veränderung</i>	+10,48%		+0,00%	

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühren (0,22 €/m³; +11,1 %) resultiert aus

- den gestiegenen Gesamtkosten des Teilbetriebes (0,09 €/m³; +4,5 %)
- dem höheren Kostenanteil des Schmutzwassers an den Gesamtkosten aufgrund der aktualisierten Aufteilungsschlüssel (0,07 €/m³; +3,5 %)

sowie

- dem gesunkenen Frischwasserverbrauch (0,06 €/m³; +3,0 %)

Der Anstieg der Niederschlagswassergebühren (0,06 €/m²; +6,0 %) ist nicht auf höhere Kosten zurückzuführen, wie die Gegenüberstellung der „*eigentlichen Gebühren*“, bei denen keine Verrechnung aus Mitteln der Gebührenausgleichsrücklage berücksichtigt ist, zeigt. Grund für die Erhöhung ist hier ausschließlich das zwischenzeitlich weitestgehend aufgezehrte Guthaben der Gebührenausgleichsrücklage.

Die neuen Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die veränderten Gebühren für Grob- einleiter sind in die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung eingeflossen.